

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 391/10 B

L 14 R 436/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 25 R 23/08 (SG Dortmund)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 22. Oktober 2010 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von
Rechtsanwalt K. , zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
stehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.10.2010 hat das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen den vom Kläger geltend gemachten Anspruch, ihm eine höhere Regelaltersrente unter Berücksichtigung von 23,6498 Entgeltpunkten (EP) sowie einen entsprechenden höheren Zuschuss zur Krankenversicherung zu gewähren, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt K. , , beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird (*BSG vom 19.1.1981 - SozR 1500 § 160a Nr 39 S 58; BSG vom 22.7.1988 - SozR 1500 § 160a Nr 65 S 87; BSG vom 14.8.2000 - SozR 3-1500 § 160a Nr 30 S 57; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.



- 7 Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass der Kläger den von ihm geltend gemachten Anspruch auf höhere Regelaltersrente nicht auf die Rentenauskunft der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Rechtsvorgängerin der Beklagten) vom 15.5.1996 stützen kann, wonach auf der Grundlage des damals geltenden Rechts unter Zugrundelegung von 23,6498 persönlichen EP sowie des bis zum 30.6.1997 maßgebenden aktuellen Rentenwerts von 46,67 DM die Rente des Klägers monatlich 1103,74 DM (= 564,33 Euro) betragen hätte. Die Rentenauskunft war nicht rechtsverbindlich (§ 109 Abs 4 Satz 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch <SGB VI> in der seinerzeit geltenden Fassung; s jetzt § 109 Abs 2 SGB VI). Gegenstand der Auskunft war vielmehr allein, worauf die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in ihrem Schreiben schon in der Überschrift ("Rentenauskunft - kein Rentenbescheid") ausdrücklich hingewiesen hat, eine (unverbindliche) Information über die Höhe der Rentenanwartschaft nach dem damals maßgeblichen Recht.
- 8 Wie der Kläger auch erkannt hat, lagen zwischen dem Rentenbescheid vom 3.11.2004 mit Rentenbewilligung ab 1.11.2004 in Höhe von monatlich 569,78 Euro unter Zugrundelegung von 21,8055 persönlichen EP sowie eines aktuellen Rentenwerts von monatlich 26,13 Euro und der Rentenauskunft vom 15.5.1996 (wesentliche) gesetzliche Änderungen im Leistungsrecht des SGB VI (insbesondere durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz <WFG> vom 25.9.1996 <BGBl I 1461>, hier zur Bewertung von Zeiten der beruflichen Ausbildung, deren Verfassungsmäßigkeit durch die bereits von den Vorinstanzen zitierte Entscheidung des BVerfG vom 27.2.2007 <1 BvL 10/00 - BVerfGE 117, 272 = SozR 4-2600 § 58 Nr 7> bestätigt worden ist), die (nachteilige) Auswirkungen auf die festzusetzende Rentenhöhe hatten.
- 9 Argumente, die die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung durch das WFG erneut klärungsbedürftig machen würden, sind weder vom Kläger vorgetragen noch sonst ersichtlich. Aus seiner Berufungsbegründung vom 12.5.2010 ergibt sich, dass sich der Kläger insoweit vor allem auf den Vorlagebeschluss des BSG vom 16.12.1999 (B 4 RA 11/99 R) stützt, der zu der oben zitierten Entscheidung des BVerfG geführt hat. Dessen Begründung aber kann schon deshalb zu keiner neuen Klärungsbedürftigkeit führen, weil hierüber das BVerfG bereits entschieden hat. Dass der Kläger die Argumentation des BSG nach wie vor für überzeugender hält als die des BVerfG, kann hieran ebenso wenig etwas ändern wie die Bezeichnung der BVerfG-Entscheidung als "Papiers Willkürbeschuß".
- 10 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Rechtsprechungsabweichung (Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil die vom LSG gegebene Begründung keine Widersprüche zur höchstrichterlichen Rechtsprechung enthält.



- 11 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Das Berufungsgericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden, nachdem die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erteilt hatten (§ 153 Abs 1, § 124 Abs 2 SGG). Der Kläger hatte ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern, und hat dies auch getan. Sein Vortrag ist vom LSG gewürdigt worden, wie das angefochtene Urteil ausweist. Dass der Kläger die Entscheidung für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich.
- 12 Da dem Kläger für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 13 Die vom Kläger selbst erhobene Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vom BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Der unvertretene Kläger kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen, und die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 14 Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)